



Statuten

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen *Vereinigung für Heimatpflege Büren* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Büren an der Aare.

Art. 2

Zweck

1 Die *Vereinigung für Heimatpflege Büren* bezweckt die Pflege des Heimatsinns im Amtsbezirk Büren, indem sie namentlich:

- a) eine öffentliche heimatkundliche Sammlung anlegt und betreut und die Bendicht-Moser-Stiftung führt;
- b) wertvolle und charakteristische Bauten und Naturdenkmäler zu erhalten trachtet;
- c) charakteristische Orts- und Landschaftsbilder zu schützen sucht;
- d) sich einsetzt für den Schutz der Tiere und der Natur;
- e) bei der Orts- und Regionalplanung mitwirkt und die Siedlungsentwicklung durch qualitativ gute Bauten unterstützt;
- f) die Heimatforschung fördert;
- g) regelmässig Beiträge zu diesen Themen veröffentlicht (Hornerblätter);
- h) Führungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen durchführt.

2 Die *Vereinigung für Heimatpflege Büren* kann bei der Verfolgung ihres Zwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und ihnen beitreten.

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Der *Vereinigung für Heimatpflege Büren* können natürliche und juristische Personen, Familien sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten.

2 Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Art. 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 70 ff.).

II. Mittel

Art. 5

Jahresbeitrag

¹ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der vom Bott festgesetzt wird und den unentgeltlichen Bezug der Publikationen der *Vereinigung für Heimatpflege Büren* einschliesst.

² Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Haftung

Die *Vereinigung für Heimatpflege Büren* haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der *Vereinigung für Heimatpflege Büren* sind das Bott (Mitgliederversammlung), der Vorstand und mindestens ein Revisor.

Art. 8

Bott

Das Bott ist das oberste Organ der *Vereinigung für Heimatpflege Büren*. Es wird jährlich mindestens einmal einberufen und hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Wahl des Obmannes, des übrigen Vorstandes und mindestens eines Revisors für eine Amtsdauer von 2 Jahren;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f) Auflösung der *Vereinigung für Heimatpflege Büren*, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 9

Vorstand

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte und beschliesst über alle Gegenstände, die nicht in die Kompetenz des Botts fallen. Er besteht aus dem Obmann, 4 bis 8 Mitgliedern, und konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 10

Revisoren

Der oder die Revisoren prüfen zuhanden des Botts jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand.

Art. 11Abstimmungs- und
Wahlverfahren

1 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

2 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Vertretung

1 Für die *Vereinigung für Heimatpflege Büren* zeichnen kollektiv zu zweien der Obmann oder der Vizeobmann mit dem Schreiber oder dem Säckelmeister.

2 Der Säckelmeister führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13**

Auflösung

Beschliesst das Bott die Auflösung der *Vereinigung für Heimatpflege Büren*, so geht deren Vermögen an die Bendicht-Moser-Stiftung über, oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an die Einwohnergemeinde Büren.

Art. 14

Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten wurden vom Bott am 8.Mai.1996 angenommen und ersetzen diejenigen vom 5. Januar 1942.

2 Sie treten sofort in Kraft.

Vereinigung für Heimatpflege Büren

Der Obmann:



Der Schreiber:

